

## **Verordnung der Stadt Jever über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit**

**Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG - vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 17. Dezember 1987 für das Gebiet der Stadt Jever folgende Verordnung erlassen:**

### **§ 1**

(1) Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier

- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft,
- b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
- c) die den Fußgängern vorbehaltenen Flächen verunreinigt und beschädigt.

Bei Verunreinigungen ist der Hundehalter und die mit der Führung von Hunden beauftragte Person zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers gemäß der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Jever vor.

(2) In den Ortsteilen Jever, Moorwarfen, Rahrdom und Cleverns sowie bei Veranstaltungen und Festen sind Hunde an der Leine zu führen. Der Geltungsbereich der Verordnung ist der anliegenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

(3) Auf Wochenmärkte, Kinderspielplätze und andere zum Spielen und Liegen geeignete Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde (mit Ausnahme von Blindenhunden) nicht mitgenommen werden.

### **§ 2**

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Jever, den 17. Dezember 1987

Harms	Hashagen
Bürgermeister	Stadtdirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 2 vom 15.01.1988

# Karte über den Geltungsbereich der Verordnung der Stadt Jever über das Mitführen von Hunden in der Öffentlichkeit

